

13.1 Beauftragung von Einzelleistungen (§ 9 HOAI)

? Frage 111:

Welche Honorare können vereinbart werden, wenn Vor- und Entwurfsplanungen als Einzelleistungen vergeben werden?

Antwort:

In folgenden Leistungsbildern kann die Vorplanung als Einzelleistung vergeben werden:

- Bauleitplanung
- gebäude- und raumbildender Ausbau
- Freianlagen
- Ingenieurbauwerk
- Verkehrsanlagen
- technische Ausrüstung

Wird in diesen Leistungsbildern die Vorplanung als Einzelleistung vergeben, so kann das Honorar bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorausgegangenen Leistungsphase erhöht werden.

Beispiel

Ein Architekt wird damit beauftragt, die Vorplanung für ein Gebäude als Einzelleistung zu erstellen. Der Honoraranteil für die Vorplanung beträgt gemäß § 33 HOAI 7 %. Die vorausgehende Leistungsphase ist die Grundlagenermittlung. Auf diese entfallen gemäß § 33 HOAI 3 %. Für die Vorplanung als Einzelleistung kann also ein Honorar in Höhe von 10 % des Gesamthonorars vereinbart werden.

Das Honorar erhöht sich allerdings nicht „automatisch“. Es ist notwendig, eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

? Frage 112:

Müssen die Honorarvereinbarungen für Einzelleistungen schriftlich bei Auftragserteilung abgeschlossen werden?

Antwort:

In § 9 Abs. 1 HOAI ist nicht davon die Rede, dass die Erhöhung des Honorars für die Vorplanung schriftlich und bei Auftragserteilung abgeschlossen werden muss. Allerdings kann man die Vorschrift nicht völlig zusammenhanglos lesen. Die Vereinbarung über die Erhöhung des Honorars gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ist nämlich eine Honorarvereinbarung. Für Honorarvereinbarungen schreibt § 7 Abs. 1 HOAI allgemein und ausdrücklich vor, dass diese bei Auftragserteilung und schriftlich abgeschlossen werden müssen.

Dasselbe Problem bestand schon im Hinblick auf die Vorgängerregelung in § 19 HOAI der alten Fassung. Zu dieser Vorschrift hat die Rechtsprechung stets angenommen, dass die für Honorarvereinbarungen allgemein geltende Form einzuhalten ist.

Den Architekten wird dringend empfohlen, Honorarvereinbarungen gemäß § 9 HOAI in schriftlicher Form abzuschließen. Wer die Vereinbarung lediglich mündlich abschließt, muss damit rechnen, dass der Auftraggeber diese vor Gericht bestreiten wird. Das angerufene Gericht wird dann im Zweifel keine aufwendige Beweisaufnahme über die Frage durchführen, was mündlich vereinbart wurde. Es wird vielmehr – mit sehr viel geringerem Aufwand – feststellen, dass es auf eine mündliche Vereinbarung nicht ankäme, da diese ohnehin unwirksam sei.